

ZU DIESEM HEFT

Im landläufigen Verständnis beschäftigt sich der Strafvollzug mit Tätern. Im juristisch-kriminologischen Sprachgebrauch behandelt er Gefangene mit dem Ziel, sie zu befähigen, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. So gesehen dient die „Täterarbeit“ immer auch dem Schutz (potenzieller) Opfer. Der Begriff der „opferbezogenen Vollzugsgestaltung“ geht weit über dieses Verständnis hinaus. Was ist damit gemeint?

Die neuen Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen geben uns ein Beispiel. Der Strafvollzug, so steht dort zu lesen, muss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auch die Opferperspektive berücksichtigen. Es genüge nicht, allein auf die Folgen der Täterbehandlung für das Opfer zu verweisen. Die Vollzugsgestaltung habe auch Sorge dafür zu tragen, dass Opferbelange bei der Arbeit mit den Gefangenen wahrgenommen und berücksichtigt werden. Aber wie soll das gehen?

Im Büro des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen hat man interessante Antworten auf diese Frage, die in dem einleitenden Beitrag von *Claudia Gelber* und *Michael Walter* vorgestellt werden. Der zukunftsorientierte Opferschutz spielt dabei ebenso eine Rolle wie der vergangenheitsgerichtete Tatabgleich. Hier stellt sich indes die Frage, wie der aus der ambulanten Arbeit bekannte Täter-Opfer-Ausgleich unter Vollzugsbedingungen funktionieren kann. *Arthur Hartmann*, *Marie Haas* und *Felix Steengrafe* berichten dazu anhand eines internationalen Projektes, das in Deutschland in der JVA Bremen-Oslebshausen durchgeführt wurde. Nun können allerdings auch inhaftierte Täter zu Opfern werden. Opferbezogene Vollzugsgestaltung und Gewaltprävention im Strafvollzug sind dann unmittelbar miteinander verbunden. *Jenny Häufle*, *Holger Schmidt* und *Frank Neubacher* machen das deutlich, indem sie brandaktuelle Ergebnisse zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener vorstellen.

Wie immer hat auch diese BewHi-Ausgabe nicht nur Schwerpunktbeiträge zu bieten, sondern – über unsere ständigen Rubriken zur Rechtsprechung (*Mario Bachmann*) hinaus – auch Einzelbeiträge, die die Komplexität der Arbeit in Straffälligenhilfe und Strafvollzug verdeutlichen. Dabei liegt der Beitrag von *Arthur Kreuzer* noch recht nahe an unserem Schwerpunktthema, beleuchtet er doch die Problematik von Täter- und Opferschutz, wenn „Aussage gegen Aussage“ steht. *Christoph Willms* befasst sich indes eher mit täterbezogenen Fragen. Er sieht in der neurowissenschaftlichen Betrachtung des „gefährlichen Menschen“ die Gefahr einer kriminalpolitischen Enthumanisierung und plädiert folglich für einen sehr vorsichtigen Umgang mit kriminalbiologischen Theorien. Mit „Innenansichten“ anderer Art meldet sich schließlich unsere ehemalige Redaktionskollegin *Marianne Lübbemeier* zu Wort – und zwar mit persönlich erfahrenen Veränderungsprozessen und Stolperstellen bei der Privatisierung der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg, in der sie mehr als 30 Jahre tätig war. Wir verstehen den Beitrag nicht nur als subjektiven Rückblick, sondern auch als engagierten Anreiz für eine zukunftsweisende Diskussion, der die BewHi gerne ein Forum bietet.

WOLFGANG WIRTH